

Abwasserzweckverband

Adelsried-Bonstetten

Ortsteil Kruichen

Landkreis Augsburg

Antrag für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §15 WHG

für die

**Einleitung von behandeltem
Abwasser aus der Kläranlage des
Abwasserzweckverbands Adelsried-
Bonstetten in die Laugna**

STUDIE ZUR STAND- ORTBEZOGENEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Vorhabensträger:

Adelsried, den

(Stempel, Unterschrift)

aufgestellt:

Neusäß, 17.06.2021

Projekt-Nr. 118591

SSTE/aott

Steinbacher-Consult

Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Richard-Wagner-Straße 6

86356 Neusäß

**Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht
Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Projektbeschreibung und Anlass der Vorprüfung	4
2. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen des UVPG	7
3. Methodik.....	8
4. Tabelle zur Beurteilung der Kriterien für die Vorprüfung	9
5. Ergebnis.....	12

Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

1. Projektbeschreibung und Anlass der Vorprüfung

Für die bestehende Kläranlage der Gemeinden Adelsried und Bonstetten des Abwasserzweckverbandes Adelsried-Bonstetten endet am 30.04.2022 das Wasserecht für die Einleitung von behandeltem Abwasser. Für den daran anschließenden Zeitraum wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §15 WHG für die Einleitung von behandeltem Abwasser in die Laugna neu beantragt.



Abbildung 1: Standort der Kläranlage im Talraum der Laugna; Quelle: BayernAtlas

Die Kläranlage befindet sich im Ortsteil Kruichen an der Laugna und besteht aus folgenden Anlageanteilen:

- Zulaufhebwerk
- Rechen-Sandfang-Kompaktanlage
- Kombibecken (Belebung und Nachklärung)
- 2 Betriebsgebäude
- Fällmitteldosierung aus IBC-Behältern (zweitweise Zugabe des Fällmittels in den Ablauf des Sandfangs)
- Schlammstapelbehälter

Die Kläranlage beansprucht nicht das gesamte Flurstück. Die Landröhrichte im Norden befinden sich außerhalb der Kläranlagenumzäunung.

**Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht
Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls**



**Abbildung 2: Kläranlage Bonstetten mit hinterlegtem Luftbild und Flurkarte;
Quelle: BayernAtlas**



**Abbildung 3: Einzäunung Kläranlagengelände außerhalb der Landröhrchte; Blickrichtung
Nordwest**

Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls



Abbildung 4: Einzaunung Kläranlagengelände außerhalb der Landröhrchte, Bäume befinden sich innerhalb; Blickrichtung Nord

Die Kläranlage ist zukünftig für organisch belastetes Abwasser mit einem BSB5-Wert von 288 kg/d (entspricht 4.800 EW60) ausgelegt.

Zur Einhaltung der zukünftigen Anforderungen ist die Errichtung einer Phosphor-Fällmittelstation mit $V=15\text{m}^3$ vorgesehen. Für die Errichtung wird eine Aufstellfläche von ca. 20m^2 benötigt. Die Anlage wird innerhalb der bestehenden Umzäunung gebaut. Der zukünftige Phosphorwert wird durch die neue Fällmittelstation von 6 mg/l auf 2 mg/l reduziert. Der zukünftige Wert für Ammonium wird zukünftig 3 mg/l statt bisher 2 mg/l betragen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 Anlage 1 UVPG ist für „Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m^3 bis weniger als 900 m^3 Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)“, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Diese wird von der zuständigen Behörde (Landratsamt Augsburg, Abteilung Wasserrecht) durchgeführt. Dafür liefert diese Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls die Datengrundlage, auf welcher über die **Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung** entschieden wird, wenn erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

**Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht
Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls**

2. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen des UVPG

§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht:

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.

(3) Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 6 Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

3. Methodik

Die Kriterien zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 UVPG werden tabellarisch (Kapitel 4) betrachtet und bewertet.

Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

4. Tabelle zur Beurteilung der Kriterien für die Vorprüfung

Tabelle 1: Tabelle zur Beurteilung der Kriterien für die Vorprüfung

Für Sanierung der Kläranlage Adelsried - Bonstetten ist folgende Vorprüfung durchzuführen:

- Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG
 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG, Abarbeitung in zwei Stufen:

Nr.	Beschreibung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG <i>Daraus entwickelte Frage</i>	Antwort auf Frage JA / NEIN	Beurteilung
2	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	Auswirkung auf bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	NEIN	Keine Erweiterung der Kläranlage vorgesehen. Kein Eingriff in Flächen außerhalb der Kläranlage Die Qualität der Laugna als Fischgewässer wird durch Verminderung des Phosphateintrags und gleichzeitiger geringfügiger Erhöhung des Ammoniumeintrags nicht verschlechtert.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	NEIN	Keine Erweiterung der Kläranlage vorgesehen. Kein Eingriff in Flächen außerhalb der Kläranlage. Die Qualität der Laugna als Fischgewässer wird durch Verminderung des Phosphateintrags und gleichzeitiger geringfügiger Erhöhung des Ammoniumeintrags nicht verschlechtert.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	<i>Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z.B. FFH- oder Vogelschutzgebiete)?</i>	NEIN	Nicht vorhanden
2.3.2	<i>Auswirkungen auf Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst?</i>	NEIN	Nicht vorhanden

Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht

Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Nr.	Beschreibung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG <i>Daraus entwickelte Frage</i>	Antwort auf Frage JA / NEIN	Beurteilung
2.3.3	<i>Auswirkungen auf Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst?</i>	NEIN	Nicht vorhanden
2.3.4	<i>Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG?</i>	NEIN	Nicht betroffen, da es mit Ausnahme der Errichtung der Phosphor-Fällmittelstation zu keiner baulichen Veränderung der Kläranlage kommt und die Anlage außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Augsburg – Westliche Wälder liegt (ca. 30 m Distanz zum LSG 00417.01)
2.3.5	<i>Auswirkungen auf Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG?</i>	NEIN	Nicht vorhanden
2.3.6	<i>Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG?</i>	NEIN	Nicht vorhanden
2.3.7	<i>Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG?</i>	NEIN	Nicht betroffen (nördlich und südlich grenzt das gesetzlich geschützte Biotop: Laugna-Aue zwischen Kruichen und Ehgatten ID 7530-1049 an). Landröhrichte reichen im Norden bis in das Flurstück der Kläranlage hinein, befinden sich aber außerhalb der Einzäunung und sind nicht als geschützte Biotope ausgewiesen. Durch die geplante Errichtung einer Phosphor-Fällmittelstation kommt es zu einer Verbesserung der Wasserqualität, was sich positiv auf das Biotop auswirkt.
2.3.8	<i>Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG?</i>	NEIN	Nicht vorhanden
2.3.9	<i>Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?</i>	NEIN	Es sind keine entsprechenden Gebiete bekannt
2.3.10	<i>Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2</i>	NEIN	Nicht vorhanden

**Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht
Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls**

Nr.	Beschreibung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Daraus entwickelte Frage	Antwort auf Frage JA / NEIN	Beurteilung
	<i>Abs. 2 Nr. 2 ROG?</i>		
2.3.11	<i>Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?</i>	NEIN	<p>Nicht betroffen (ca. 15 m nordwestlich der bestehenden Kläranlage befindet sich das Bodendenkmal „Erdwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-7-7530-0034); und ca. 70 m nordöstlich das Bodendenkmal „Siedlung der römischen Kaiserzeit“ (D-7-7530-0038))</p> <p>Eine Beeinträchtigung durch die Neubeantragung des Wasserrechts ist auszuschließen, da es nicht zu Baumaßnahmen außerhalb des bestehenden Kläranlagen-Umgriffs kommen wird.</p>

Kläranlage AZV Adelsried-Bonstetten – Antrag Wasserrecht
Studie zur standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

5. Ergebnis

Für die Kläranlage Adelsried / Bonstetten muss eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt werden, da das Wasserrecht für den Betrieb der Kläranlage neu beantragt wird. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß UVPG Anhang-Liste, 13.1.3, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist (BSB₅-Wert unter 600 kg/d).

Die Vorprüfung wird vom Landratsamt Augsburg, Abteilung Wasserrecht als Genehmigungsbehörde durchgeführt. Steinbacher-Consult wurde durch die Gemeinde Adelsried damit beauftragt, die hier vorgelegte Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu erstellen. Diese dient der Behörde als Entscheidungsgrundlage für die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Kriterien zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 UVPG wurden tabellarisch (Kapitel 4) betrachtet und bewertet.

Nach eigener Einschätzung kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden, da keine der aufgelisteten Kriterien im Bereich der Kläranlage gegeben sind.

Es werden mit Ausnahme der Errichtung einer Phosphor-Fällmittelstation keine baulichen Maßnahmen getroffen und aufgrund der zukünftig verbesserten Phosphor-Elimination kann von einer Verbesserung der Ist-Situation ausgegangen werden, was die Einleitung von behandeltem Abwasser in den Vorfluter betrifft.

Neusäß, 17.06.2021
Projekt-Nr. 118 591
SSTE/aott/aott

aufgestellt:
Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 6
86356 Neusäß

